

Neuerungen bei Ausbildungsverträgen ab dem 01.10.2017

Wir weisen Sie als Ausbildungsbetrieb darauf hin, dass für alle ab dem 01.10.2017 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge folgende Gesetzesregelung in Kraft getreten ist:

→ **Auf den Ausbildungsverträgen ist festzulegen, ob der zu führende Ausbildungsnachweis des/der Auszubildenden schriftlich oder digital geführt wird.**

Sollte dem Ihnen vorliegenden Berufsausbildungsvertrags-Formular kein Auswahlfeld (schriftlich oder digital) zum Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) vorgesehen sein, empfehlen wir Ihnen, im Berufsausbildungsvertrag unter „sonstige Vereinbarungen“ entsprechend zu vermerken, für welche Variante Sie sich entschieden haben.

→ **Für die Nutzung der Azubi-App vermerken Sie bitte: Das Berichtsheft ist digital zu führen.**

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Der am _____ zwischen dem
Ausbildungsbetrieb _____
und Herrn/Frau _____

abgeschlossene Berufsausbildungsvertrag wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) digital geführt werden soll.

Der/die Ausbildende verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Führung des digital geführten Ausbildungsnachweises durch regelmäßige Abzeichnung zu kontrollieren.

Der/die Auszubildende verpflichtet sich, den elektronischen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und dem/der Ausbildenden regelmäßig zu übermitteln.

Ort /Datum

Ort /Datum

Ort /Datum

Unterschrift
Ausbilder/in

Unterschrift
Auszubildende/r

ggf. Unterschrift
gesetzliche/r Vertreter/in